

Storrmarnes

Tageblatt

vom 17.01.02

Lübeckes

Wachrichten

vom 17.1.02

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

6. Kreisverordnung vom 08.01.2002

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 73)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Trittau <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes -LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 73), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 02. April 2001 (Amtl. Bekanntmachungen vom 12./13.04.01), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„VII. Ein Gebiet westlich der Nikolaus-Otto-Straße und der Carl-Zeiss-Straße und nördlich der Großenseer Straße (L 93). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt wie folgt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 36/2 (alle Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Trittau) verläuft die Grenze 180 m in westlicher Fortführung der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 59/1 (befestigter Wirtschaftsweg). Von hier verschwenkt die Grenze in südliche Richtung und quert als Teilungslinie das Flurstück 36/2 auf einer Länge von 90 m, bis sie auf dessen westliche Flurstücksgrenze trifft. Von hier verläuft die Grenze in südliche Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 36/2 und 27/29 bis zur Großenseer Straße (L 93). Die Grenze quert die Großenseer Straße und trifft dort auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 08.01.2002

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

6. Kreisverordnung vom 08.01.2002

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 73)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Trittau <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II.S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 73), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 02. April 2001 (Amtl. Bekanntmachungen vom 12./13.04.01), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„VII. Ein Gebiet westlich der Nikolaus-Otto-Straße und der Carl-Zeiss-Straße und nördlich der Großenseer Straße (L 93). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt wie folgt: Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 36/2 (alle Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Trittau) verläuft die Grenze 180 m in westlicher Fortführung der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 59/1 (befestigter Wirtschaftsweg). Von hier verschwenkt die Grenze in südliche Richtung und quert als Teilungslinie das Flurstück 36/2 auf einer Länge von 90 m, bis sie auf dessen westliche Flurstücksgrenze trifft. Von hier verläuft die Grenze in südliche Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 36/2 und 27/29 bis zur Großenseer Straße (L 93). Die Grenze quert die Großenseer Straße und trifft dort auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 08. 01. 2002

Kreis Stormarn
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

G.M.A. H. 12/2002

Liste etc.